



ihres Aufenthaltes in einer staatlichen medizinischen Einrichtung in Abstimmung mit den Diensteinheiten der Linie XX und IX der BVfS zu erarbeiten, um vor allem vorbeugend Überraschungen, die möglicherweise zusätzliche Gefährdungsmomente sein können, auszuschalten.

Entsprechend dem Charakter dieser spezifischen Maßnahmen, vor allem unter Beachtung des Aspektes, daß plötzliche akute Erkrankungen oder lebensgefährliche Verletzungen Verhafteter die sofortige Einweisung in eine staatliche medizinische Einrichtung erforderlich machen, hat der Leiter der Untersuchungshaftanstalt ständig auf diese Maßnahme vorbereitet zu sein, die entsprechenden Führungs- bzw. Einsatzdokumente zu erarbeiten und die Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalten vorbeugend mit den Sicherungsvarianten vertraut zu machen. Die Klärung der medizinischen Fachfragen und die Einweisungs- bzw. Aufnahmemodalitäten Verhafteter hat durch die Medizinischen Dienste der BVfS in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der Diensteinheiten der Linie XIV und IX auf der Grundlage der "Gemeinsamen Festlegungen der Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes, der HA IX und der Abteilung XIV" zu erfolgen.

In enger Zusammenarbeit mit den Diensteinheiten der Linie IX und XX sind mit den Leitern der medizinischen Einrichtungen die erforderlichen Vereinbarungen für die ambulante und stationäre Behandlung Verhafteter und die durch das MfS geforderten Bedingungen für die Sicherung der Verhafteten in der medizinischen Einrichtung zu treffen. Das bezieht sich vorrangig auf die Gewährleistung der sicheren Verwahrung der verhafteten Personen, der Geheimhaltung und auf die operativ-taktischen Fragen der Sicherung der Rechte der Verhafteten während des Aufenthaltes in der medizinischen Einrichtung.

Der Leiter der Abteilung XIV hat zu sichern, daß der Verhaftete während der Behandlung in der medizinischen Einrichtung unter Beachtung der jeweiligen Regimeverhältnisse lückenlos bewacht und gesichert wird. Er hat zu gewährleisten, daß durch ausreichenden Kräfteinsatz,